

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Herrn

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-
Telefax 06131 16-
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

27. November 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
12 009:314 15 Bitte immer angeben!	21. September 2015	@isim.rlp.de	06131 16- 06131 16-

Bund-/Länderumfrage vom 21. September 2015 zu den Erfahrungen aus dem Vollzug der Informationsfreiheitsgesetze

Sehr geehrter Herr _____ ,

Ihre Bund-/Länderumfrage vom 21. September 2015 zu den Erfahrungen aus dem
Vollzug der Informationsfreiheitsgesetze beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Rechtsgrundlage

1.1 Seit wann gibt es in Ihrem Land ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz
und aus welchen Gründen wurde es geschaffen?

In Rheinland-Pfalz gibt es das „Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Infor-
mationen“ (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vom 26. November 2008 . Da-
neben existiert das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Oktober 2005,
welches speziell für Umweltinformationen gilt.

Das LIFG hat den Zweck, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen, um so die Öffentlichkeit staatlichen Handelns zu gewährleisten. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 11. November 2015 ein Landestransparenzgesetz (Drucksache 16/5173 sowie Änderungsantrag Drucksache 16/5818) beschlossen, das diese beiden Gesetze zusammenführt und am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Das Landestransparenzgesetz erweitert den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine Pflicht zur Veröffentlichung der im Gesetz näher bezeichneten Informationen der Verwaltung. Diese Veröffentlichungspflicht ist neu.

Hierzu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen. Die im Landestransparenzgesetz näher bezeichneten Informationen werden dann von Amts wegen auf die Plattform eingestellt.

1.2 Wurde das Gesetz seit dessen Inkrafttreten geändert, ggf. wann und mit welcher Begründung?

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427) geändert, um die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Personalunion wahrzunehmen, da jede Herausgabe von Information in einem Abwägungsprozess mit dem Datenschutz erfolgen muss. Aufgrund der Stellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Institution und der Erfahrungen aus anderen Bundesländern wird eine Verknüpfung der beiden Aufgaben als sinnvoll angesehen.

2. Umfang der Nutzung

2.1 In welchem Umfang machen Bürgerinnen und Bürger von dem Auskunftsrecht nach dem IFG Gebrauch? Von Interesse sind insbesondere Statistiken, aus denen die Anzahl der Anträge hervorgeht, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt wurden.

In Rheinland-Pfalz wurden die Auswirkungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) in Speyer untersucht. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2009 bis 2011.

Insgesamt wurden zwischen 2009 und 2011 896 Anträge nach dem LIFG gestellt. Der Evaluationsbericht kann unter http://www.datenschutz.rlp.de/infofreiheit/de/ifgs/eval/Evaluationsbericht_LIFG_Rheinland-Pfalz.pdf heruntergeladen werden.

2.2 Bei welchen Behörden werden die Anträge auf Informationszugang vorwiegend gestellt, welche Sachgebiete sind vorwiegend betroffen?

Der Evaluationsbericht stellte hierzu folgendes fest:

„So entfällt fast die Hälfte (45,9 Prozent) aller im Evaluationszeitraum gestellten LIFG-Anträge auf die Kommunalverwaltungen in Rheinland-Pfalz. Abweichend von den zuvor gemachten Beobachtungen bei der Verteilung der öffentlichen Stellen mit Fallzahlen hat die Finanzverwaltung mit 231 Anträgen (25,8 Prozent) die zweitmeisten Fälle gemeldet. Dies ist vor allem auf die hohen Fallzahlen des Finanzamts Mainz-Süd im Jahr 2011 zurückzuführen. Allein dort wurden 213 Anfragen auf Informationszugang entgegengenommen, wobei es sich nach Auskunft des Finanzamts MainzSüd um un-

terschiedliche Antragsteller und Vorgänge handelte. Deutlich weniger LIFG-Fälle wurden von der Polizeiverwaltung/Staatsanwaltschaft (7,4 Prozent), der Ministerialverwaltung und der sonstigen Landesverwaltung (jeweils 5,7 Prozent) gemeldet.“

3. Verwaltungsaufwand

Wie hoch ist der sachliche und personelle Verwaltungsaufwand in den auskunftspflichtigen Stellen für den Vollzug des IFG?

Der Evaluationsbericht stellte dazu fest:

„Die neu geschaffenen Möglichkeiten des LIFG für die Bürgerinnen und Bürger, bei öffentlichen Stellen einen Zugang zu Informationen zu beantragen, haben sich auch auf das Personal in den jeweiligen Behörden kaum ausgewirkt. So wurde in keiner Verwaltung eine Stelle zur Bearbeitung der LIFG-Anträge neu geschaffen.“

Konkrete Angaben über die Bearbeitungszeit von LIFG-Anträgen gibt es nicht.

4. Rechtsprechung

Gibt es bereits obergerichtliche Rechtsprechung mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz? Bitte geben Sie die gerichtlichen Aktenzeichen und Fundstellen an.

Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sind als Anlage beigefügt.

5. Gesetzgebungsvorhaben

Beabsichtigt die Bundes- bzw. Landesregierung gegenwärtig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes oder – sofern es noch kein Landesgesetz gibt – zu dessen Schaffung vorzulegen, ggf. aus welchen Gründen?

Wie unter 1. geschrieben, hat der Landtag Rheinland-Pfalz am 11. November 2015 ein Landestransparenzgesetz (Drucksache 16/5173 sowie Änderungsantrag Drucksache 16/5818) beschlossen, das das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammenführt und am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.